

5. Zweite italienische Note vom 1. November 1928 5).

»Das Königliche Ministerium des Auswärtigen hat die Ehre, der schweizerischen Gesandtschaft für ihre Note vom 11. Oktober zu danken.

Die freundschaftlichen Erklärungen, welche mit den am 1. und 11. Oktober ausgetauschten Noten über die Verhältnisse bei der Verhaftung des Flüchtlings Cesare Rossi zwischen der fascistischen Regierung und dem schweizerischen Bundesrat abgegeben worden sind, haben — abgesehen von einigen Tatumständen, die nicht restlos in übereinstimmender Weise abgeklärt werden konnten — zu der Feststellung geführt, daß nach dem gegenseitigen Willen und der Auffassung der beiden Regierungen der Zwischenfall, zurückgeführt auf sein eigentliches Ausmaß, die Beziehungen zwischen den beiden Ländern nicht im entferntesten trüben kann.

Die fascistische Regierung macht mit umso größerer Genugtuung diese Feststellung, weil sie in der Lösung des an sich zwar unbedeutenden Zwischenfalls eine Abklärung und eine Bekräftigung des unveränderlichen Geistes der Freundschaft und des Verständnisses erblickt, von dem die Beziehungen zwischen den beiden Regierungen und den beiden Ländern beseelt sind.«

Nach Empfang dieser Note hat die schweizerische Bundesregierung am 8. November 1928 folgende Mitteilung herausgegeben:

»Der in den unerlaubten Nachrichtendienst verwickelte italienische Beamte hat die Schweiz endgültig verlassen. Zwei italienische Staatsangehörige, die in unstatthafter Weise Nachrichten vermittelt haben, sind, wie bekannt, ausgewiesen worden; zwei weiteren ist offiziell die Ausweisung angedroht worden. Der Bundesrat hat demnach dafür gehalten, die diplomatische Besprechung, die bei Anlaß des Falles Rossi aufgenommen worden ist, sei nicht fortzusetzen und die fraglichen Zwischenfälle seien als erledigt zu betrachten.«

5. Abschaffung der Kapitulationen in Persien

I. Persien und England 1)

Am 10. Mai 1927 hat der persische Minister des Auswärtigen durch Rundschreiben den auswärtigen Gesandtschaften in Teheran mitgeteilt, daß der Schah beschlossen habe, die Konsulargerichtsbarkeit und die Kapitulationen in Persien abzuschaffen 2). In demselben Schreiben kündigte er die bestehenden Verträge mit Jahresfrist und gab dem Wunsche Ausdruck, innerhalb eines Jahres neue Verträge auf gleich-

5) Siehe S. 281.

1) Eur. Ec. and Pol. Sur. Bd. 3 Nr. 21 S. 691. Über die Beziehungen Englands zu Persien vgl. Dr. Fritz Hesse in der Zeitschrift für Politik, Bd. 18, Heft 1, 1928, S. 34 und ferner den Bericht Chamberlains im Unterhaus vom 14. Mai 1928. (Hansard, H. o. C. Bd. 217 S. 647.)

2) Sowjet-Rußland (Februar 1921) und Polen (März 1927) haben durch Verträge mit Persien auf ihre exterritorialen Rechte verzichtet.

gestellter Grundlage abzuschließen. Vertragsverhandlungen mit den verschiedenen beteiligten Regierungen wurden eingeleitet. Am 10. Mai 1928 ist ein Zollvertrag zwischen Großbritannien und Persien abgeschlossen worden, der alle zwischen diesen Ländern bestehenden Vertragsbestimmungen aufhebt, die die persische Zollautonomie beeinträchtigten, mit der Einschränkung, daß sich Persien auf sieben Jahre gebunden hat, einen festgesetzten Minimaltarif zu gewähren. Dieser Tarif gilt für alle Länder, die (wie England) die (gegenseitige) Meistbegünstigung in Zollsachen vereinbaren.

Was die Kapitulationen betrifft, so hat die Persische Regierung am 10. Mai 1928 dem britischen Vertreter die unten im Wortlaut wiedergegebene Note geschickt, in der die *Stellung der britischen Staatsangehörigen in Persien* genau bezeichnet wird. Die Note zeigt, daß Persien, indem es Abschaffung der exterritorialen Rechte der Ausländer fordert, bereit ist, den ausländischen Staatsangehörigen straf- und zivilrechtlich die Rechte zu bieten, die sie in einem zivilisierten Lande fordern können. In einigen Beziehungen werden die Ausländer sogar besser gestellt als die Inländer. In Bezug auf den 'personal status' (Z. 12) sollen für britische Staatsangehörige in Persien (soweit sie nicht mohammedanischen Glaubens sind) nur britische Nationalgerichte zuständig sein. Diese Regelung gilt nur für Engländer in Persien, aber nicht umgekehrt 3).

Persische Note an England.

"In reply to enquiries addressed to them on the subject, and on the eve of the realization of their resolution to abolish on the 10th May the régime known by the name of the capitulatory régime, the Imperial Persian Government, animated by the wish to dispel possible anxiety on the part of foreign nationals resident in Persia by reason of the novelty of the régime which shall henceforth be applied to them, and desirous of keeping your nationals informed through you of the measures taken by Persian legislation and the Persian Government on their behalf, send you the accompanying decision in order that you may transmit its gist to your nationals.

It is unnecessary to inform you that the Persian Government themselves, whose interest and desire it is to obtain for Persian citizens as many guarantees as possible, and with this object in view to establish a judicial system the working of which shall be as nearly perfect as possible, has accomplished very appreciable reforms as to the judicial personnel and the laws of Persia.

Apart from a knowledge of the laws which are known to everybody, a knowledge of law equivalent to that required for a legal diploma is at present an essential condition for anyone entering upon a judicial career.

As for the situation of British nationals in Persia resulting from this decision, the following measures taken by the Persian Government will be applied to them as from the 10th May, 1928.

1. On the basis of perfect reciprocity, they will be admitted and

3) Vgl. dagegen die Regelung mit den Vereinigten Staaten unten S. 299.

→ Auct. d. Persien, Französisch, 1928 in Treaty series 1935 Nr. 43

Auct.

→ Auct. d. Persien, Französisch, 1928 in Treaty series 1935 L. 43, V. 20

treated on Persian territory in conformity with the rules and practice of international law, will enjoy the fullest protection of the laws and the authorities of the country and will benefit by the same treatment as nationals.

2. In all civil or commercial cases in which one of the parties is a foreigner, only written evidence will be admitted.

In all proceedings, even criminal proceedings, the judgments shall be reduced to writing and will contain the considerations of law and of fact on which they are founded.

Those interested in the proceedings shall have the right to obtain a copy of the evidence and of the judgment, on condition of paying the legal charges.

In criminal matters, oral testimony being a normal method of proof, the interests of the accused will be safeguarded as at present by the article in the Criminal Code dealing with perjury.

3. To the exclusion of all other jurisdiction, only the courts and tribunals subordinate to the Ministry of Justice will be competent to deal with cases in which one of the parties is a foreigner.

Only the criminal tribunals subordinate to the Ministry of Justice shall generally speaking be able to pronounce a sentence of imprisonment on foreigners.

Nevertheless, in the event of the proclamation of martial law, when a case is brought before a special tribunal which has been established, that tribunal shall be able to take cognisance of cases in which a foreigner is concerned.

Moreover, in fiscal matters and in general in a dispute between an administration and a foreigner relating to a purely administrative matter, the administrative tribunals will retain their competence.

4. Foreigners shall in every case be tried only by 'lay' (non-religious) tribunals and lay laws alone will be applicable to them.

5. The ordinary police courts shall only be competent in matters of slight importance and involving only a small fine.

According to the law, the police courts cannot sentence to more than one week's imprisonment.

They can only pronounce sentences of imprisonment in cases where the accused himself requests that the fine imposed on him shall be converted into imprisonment. It is clearly understood that they will never sentence foreign nationals to corporal punishment.

6. A foreigner arrested while actually engaged in committing a crime shall not be kept in prison for more than twenty-four hours without being brought before the competent judicial authority.

Unless actually committing some crime, no foreigner will be arrested or imprisoned without a warrant emanating from the competent judicial authority.

The private, or business premises of a foreigner shall not be forcibly entered or searched without a warrant from the competent judicial authority with a guarantee against abuses to be determined later.

7. Foreigners arrested and imprisoned shall have the right, in conforming with prison regulations, to communicate with their nearest consul and the consuls or their representatives shall have, in conformity with prison regulations, permission to visit them.

The governmental authorities shall at once transmit to their destination such requests to communicate with them.

8. The Imperial Government has taken into consideration the making of generous provisions for release on bail, which shall be compulsory in all cases except cases of crime as it is defined in the Penal Code.

The sum demanded as bail shall be reasonably proportioned to the nature of the offence.

In cases of appeal the same facilities of bail as those mentioned above shall be given until judgment has been pronounced.

9. According to Persian law, trials are, in general, and save in exceptional cases, held in public, and those interested in the cases and in the parties to the cases have, therefore, the right to be present, save in exceptional cases, as spectators without, however, any right to take part in the proceedings.

10. In criminal matters, the accused is absolutely free to choose his counsel, who can be chosen even from his compatriots.

11. The Imperial Government has decided to reform prison conditions in order that these may conform to a greater extent to modern custom, and a sum sufficient to provide a prison at Teheran which shall fulfil the necessary hygienic conditions has already been voted.

Pending the provision of other prisons, foreigners who have been condemned to imprisonment for more than one month — imprisonment for one month or less being convertible into a fine — shall be transferred at their request to a prison fulfilling the necessary hygienic conditions.

12. Whereas Persian subjects enjoy in the British Empire most-favoured-nation treatment in questions of personal status, it is understood that in matters of personal status, i. e. all questions relating to marriage; conjugal rights, divorce, judicial separation, dower, paternity, affiliation, adoption, capacity, majority, guardianship, trusteeship and interdiction; in matters relating to succession to personalty, whether by will or on intestacy, and the distribution and winding up of estates, and family law in general, it is agreed between Persia and Great Britain that as regards non-Moslem British nationals in Persia their national tribunals will alone have jurisdiction. As regards British Moslem subjects, Moslem religious law in conformity with the Persian code will be applied to them in matters of personal status until the question is definitely settled.

The present stipulation does not affect the special attributions of consuls in matters of status in accordance with international law or special agreements which may be concluded, nor the right of Persian courts to request and receive evidence respecting matters acknowledged above as being within the competence of the national tribunals or authorities of the parties concerned.

By way of exception to the first paragraph of this Article, the

Persian courts will also have jurisdiction in the matters referred to therein, if all the parties to the case submit in writing to the jurisdiction of the said courts. In such case the Persian courts will apply the national law of the parties.

13. In matters of taxation, foreign nationals shall be treated on a footing of equality with Persian subjects and shall not be compelled to pay, under any pretext whatever, imposts, taxation or any other fiscal dues which Persian subjects are not compelled to pay.

14. In judicial matters all judgments given by the former tribunals even if they have not been put into execution shall be considered as definitely settled, and in no case be reopened; in the same way every final judgment given by the former tribunals is recognised as one to be put into execution. Generally speaking, all cases concluded under the former judicial régime are considered as definitely settled and shall in no case be reopened.

Cases not finished in the tribunal of the Ministry for Foreign Affairs and in the courts of provincial Governors shall be finished before these tribunals unless a foreign national requests before the end of the discussions to transfer the proceedings to the Court of Justice.

The period allowed by the Imperial Government for finishing cases unfinished by those tribunals is at the latest until 10th May 1929.

15. All questions relating to security for costs, execution of judgment, service of judicial and extrajudicial documents, commissions, rogatories, orders for the payment of costs and expenses, free judicial assistance and imprisonment for debt are left to be regulated by separate conventions to be concluded between Persia and Great Britain.

16. Seeing that in civil or commercial matters Persian law allows arbitration and clauses in agreements providing therefor and since arbitral decisions rendered in pursuance thereof shall be executed on order of the President of the Court of first instance, who is obliged to issue that order unless the decision should be contrary to public order, it is clear that foreign nationals will be in complete enjoyment of this legal arrangement.

17. As regards immovable property it is understood that British subjects are permitted as in the past to acquire, occupy or possess such property on Persian soil as is necessary for their dwelling and for the exercise of their commerce and industry.

18. British subjects cannot be arrested or suffer restraint in their individual liberty in order that civil claims of a pecuniary nature against them may be provisionally safe, except where there would seem to be a serious risk that distraint to be made owing to any act on the part of a debtor, upon that debtor's possessions which are actually in Persia, would not be effective and could not otherwise be assured".

II. Persien und die Vereinigten Staaten

Am 14. Mai 1928 ging dem Vertreter der Vereinigten Staaten in Teheran von der persischen Regierung eine Erklärung zu, in der 1. den

Vertretern der Ver. St. diplomatische und Konsularprivilegien zugesichert werden, 2. Personen- und Sachschutz für Amerikaner in Persien versprochen und 3. Meistbegünstigung in Zollsachen zugesagt wird. Alle drei Arten von Zugeständnissen werden von der Gewährung der Gegenseitigkeit abhängig gemacht. (In Bezug auf den «personal status» verweist die Erklärung (Z. 2 a. E.) auf einen späteren Notenwechsel. Der entsprechende Notenwechsel erfolgte im Juli 1928, auf der Grundlage, daß der «personal status» für Amerikaner in Persien nach amerikanischem und für Perser in Amerika nach persischem Recht geregelt werde. Diese Regelung gilt für alle Länder, die Provisorien abgeschlossen haben, außer für England 4). Am 18. Mai 1928 ist das Provisorium mit den Vereinigten Staaten entsprechend dieser Erklärung abgeschlossen worden.

Persische Note an die Vereinigte Staaten 5).

“Sir,

I have the honor to inform you that my Government, animated by a sincere desire to terminate as soon as possible the negotiations now in progress with the Government of the United States and relative to the conclusion of a treaty of friendship as well as a convention of establishment and consular, customs and commercial conventions, has instructed me to communicate to you the following provisional stipulations:

1. Beginning May 10, 1928, the diplomatic representation of the United States of America on Persian territory will enjoy, on condition of complete reciprocity, the privileges and immunities sanctioned by international law.

The consular representatives of the United States of America on Persian territory, regularly provided with exequaturs, may reside, subject to complete reciprocity, in the localities to which they have previously been admitted.

They will enjoy honorary privileges and personal immunities from jurisdiction and taxes sanctioned by international law, on condition of complete reciprocity.

2. Beginning May 10, 1928, the nationals of the United States of America in Persia will be admitted and treated conformably to the rules and practices of international law and on the basis of complete reciprocity.

In respect of their person and property, rights and interests, they will enjoy the complete protection of the laws and of the territorial authorities, and they will not receive in these matters a less favorable treatment than the nationals of other foreign countries.

They will enjoy in every respect the same general treatment as the natives, but they can not claim the treatment reserved to natives alone, to the exclusion of all other foreigners.

4) England siehe oben S. 295.

5) Eur. Ec. and Pol. Sur. Bd. 3 No. 21 S. 695.

The question of personal status and family right will be dealt with in special notes, which will be drawn up and exchanged as soon as possible.

3. Beginning May 10, 1928, and for the duration of the present provisions and subject to complete reciprocity, goods produced or manufactured in the United States, their territories and possessions, will benefit on entry into Persia by the tariff granted to the most favored nation, so that the treatment accorded to the United States on their goods shall not be less favorable than the legal treatment accorded to a third country.

As for the régime applicable to the trade of the United States of America concerning imports, exports and duties and taxes in respect of trade, transit, warehousing, facilities granted to samples of commercial travellers; and facilities, rates and quantities in respect of licences and prohibitions on imports and exports, Persia will grant to the United States, their territories and possessions, subject to complete reciprocity, a no less favorable treatment than that given to the trade of any other foreign State.

It is understood that all goods produced or manufactured in the United States, their territories and possessions, will not be subjected, on importation into or sale in Persia, to any duties other or higher than those levied on similar goods produced or manufactured by any other foreign country.

In like manner and subject to complete reciprocity, goods exported to the United States, their territories or possessions shall not, on leaving Persia, be subjected to any duties other or higher than those levied on similar goods exported to any foreign country whatever.

Subject to complete reciprocity, all reductions of duties whatever which Persia will grant to the goods of any other State will be applied immediately to the trade of the United States, their territories and possessions with Persia, without the need of requesting them and without compensation.

It is understood that these provisions do not apply to the prohibitions and restrictions authorized by the laws and regulations in force in Persia relating to foodstuffs, protection of public health or protection of animals, and plants, interests of public security and fiscal interests.

The provisions of the present note shall come into force beginning today and shall be binding until the entry into effect of the corresponding treaties and conventions mentioned in paragraph 1 of the present note, and until expiration of an interval of thirty days from the day of the notice which may be made to the Government of the United States by my Government of its intention to terminate them. But in case my Government should be unable to fulfil its engagements on account of legislative measures, these provisions will become void.

I shall be pleased to receive your confirmation of our understanding on these points.

Pray accept, etc.

(sgd.) Pakrevan"

III. Persien und andere Mächte

Ähnliche Provisorien mit Persien haben im Laufe des Jahres 1928 folgende Staaten abgeschlossen: *Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Italien, Niederlande, Spanien, Schweden, Schweiz, Tschechoslowakei*. Bei allen handelt es sich um die Behandlung diplomatischer Vertreter und Konsuln, um Niederlassung (Zulassung und Behandlung der ausländischen Staatsangehörigen), um die Meistbegünstigung in Zollsachen u. a., alles auf der Grundlage der Gegenseitigkeit.

Für alle Staaten, die derartige Provisorien abgeschlossen haben, gilt der mit England vereinbarte Minimaltarif. Der »personal status« wird wie in dem Provisorium mit den Vereinigten Staaten geregelt ⁶⁾.

Zwischen *Sowjetrußland* und Persien schweben Verhandlungen zwecks Angleichung des russischen Minimaltarifs an den neuen persischen, da die bestehenden Abmachungen zwischen Persien und Rußland durch die neuen persischen Provisorien mit anderen Staaten in dieser Hinsicht überholt sind ⁷⁾.

IV. Persien und Deutschland

Zwischen Deutschland und Persien sind am 17. Februar 1929 ein Niederlassungs-, ein Handels-, Zoll- und Schifffahrtsabkommen und ein Freundschaftsvertrag in Teheran zum Abschluß gekommen. Die Verträge sind zurzeit ⁸⁾ weder von Persien noch von Deutschland ratifiziert. Wortlaut folgt:

- a) Niederlassungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien ⁹⁾.

Der Deutsche Reichspräsident
und

Seine Kaiserliche Majestät der Schah von Persien,
von dem Wunsche beseelt, entsprechend dem Freundschaftsvertrag vom heutigen Tage das Niederlassungsrecht der deutschen Staatsangehörigen in Persien und der persischen Staatsangehörigen in Deutschland zu regeln, haben beschlossen, ein Niederlassungsabkommen abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt,

Der Deutsche Reichspräsident:

⁶⁾ Siehe oben S. 299.

⁷⁾ Für die bestehenden persisch-russischen Verträge vgl. Dr. Fritz Hesse: »Die persisch-russischen Verträge vom 1. Oktober 1927«. Sonderdruck der deutsch-persischen Gesellschaft. 9. Mai 1928.

⁸⁾ Mai 1929.

⁹⁾ Deutscher Reichsanzeiger 6. März 1929.

Herrn Friedrich Werner Graf von der Schulenburg, Deutschen
Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister
in Teheran,

Seine Kaiserliche Majestät der Schah von Persien:

Seine Exzellenz Herrn Mirza Mohamed Ali Khan Farzine, Gerenten
Seines Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten,
die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form
befundenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart
haben:

Artikel 1.

Die Angehörigen des einen vertragschließenden Staates werden
in dem Gebiete des anderen Staates hinsichtlich ihrer Person und ihrer
Güter nach den Grundsätzen und der Übung des allgemeinen Völker-
rechts aufgenommen und behandelt. Sie genießen dort den ständigen
Schutz der Landesgesetze und -behörden für ihre Person und für ihre
Güter, Rechte und Interessen. Sie können unter der Bedingung, daß,
und solange als sie die auf diesem Gebiet geltenden Gesetze und Ver-
ordnungen beobachten, das Gebiet des anderen vertragschließenden
Staates betreten und verlassen, dort reisen, sich dort aufhalten und nieder-
lassen.

In allen diesen Angelegenheiten genießen sie eine Behandlung,
die nicht weniger günstig ist als die den Angehörigen des meistbe-
günstigten Staates gewährte Behandlung.

Die vorstehenden Vorschriften hindern jedoch keinen der ver-
tragschließenden Staaten, jederzeit Bestimmungen zu treffen, um die
Einwanderung in sein Gebiet zu regeln oder zu verbieten, sofern diese
Bestimmungen nicht eine Maßnahme unterschiedlicher Behandlung
darstellen, die besonders gegen alle Angehörigen des anderen vertrag-
schließenden Staates gerichtet ist.

Artikel 2.

Die Bestimmungen dieses Vertrages beeinträchtigen nicht das
Recht jedes der vertragschließenden Staaten, Angehörigen des anderen
Staates im einzelnen Falle infolge gerichtlicher Verfügung oder aus
Gründen der inneren oder äußeren Sicherheit des Staates oder auch
aus Gründen der Armen-, Gesundheits- und Sittenpolizei den Aufent-
halt zu versagen.

Die Ausweisung wird unter Bedingungen, die den Anforderungen
der Hygiene und Menschlichkeit entsprechen, durchgeführt werden.

Artikel 3.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Staates haben im Gebiet
des anderen Staates, sofern sie die Landesgesetze und -verordnungen
beobachten, das Recht, in gleicher Weise wie die Inländer jede Art von
Gewerbe und Handel zu betreiben und jedes Handwerk und jeden
Beruf auszuüben, soweit es sich nicht um ein Staatsmonopol oder um
die Ausbeutung eines vom Staate verliehenen Monopols handelt.

Diese Vorschrift findet auch insoweit keine Anwendung, als die Eigenschaft als Inländer nach den genannten Gesetzen und Verordnungen eine unerläßliche Bedingung für die Ausübung eines Berufes bildet.

Artikel 4.

Aktiengesellschaften und Handelsgesellschaften jeder Art einschließlich der Industrie-, Finanz-, Versicherungs-, Verkehrs- und Transportgesellschaften, die im Gebiet des einen vertragschließenden Staates ihren Sitz haben und gemäß den Gesetzen des Landes ihres Sitzes errichtet und anerkannt sind, werden auch in dem Gebiet des anderen Staates in ihrer Rechts-, Geschäfts- und Prozeßfähigkeit anerkannt.

Ihre Zulassung zur Ausübung einer geschäftlichen Tätigkeit im Gebiet des anderen Staates bestimmt sich nach den dort geltenden Gesetzen und Vorschriften.

Hinsichtlich der Voraussetzungen ihrer Zulassung, der Ausübung ihrer Tätigkeit und in jeder anderen Beziehung können die genannten Gesellschaften unter der Bedingung, daß sie die Gesetze und Vorschriften des Niederlassungsstaates beobachten, sich dort jeder Handels- und Gewerbetätigkeit widmen, der sich gemäß Artikel 3 die Angehörigen des Landes, wo sie errichtet worden sind, widmen können. Die genannten Gesellschaften müssen in jeder Beziehung wie die gleichartigen Unternehmungen der meistbegünstigten Nation behandelt werden.

Artikel 5.

Die Angehörigen und die in Artikel 4 aufgeführten Gesellschaften des einen vertragschließenden Staates genießen im Gebiet des anderen Staates sowohl für ihre Person wie für ihre Güter, Rechte und Interessen in bezug auf Steuern, Gebühren und Abgaben jeder Art sowie alle anderen Lasten fiskalischen Charakters in jeder Beziehung bei den Finanzbehörden und Finanzgerichten die gleiche Behandlung und den gleichen Schutz wie die Inländer.

Artikel 6.

Die Angehörigen jedes der vertragschließenden Staaten haben im Gebiet des anderen Staates, wenn sie die dort geltenden Gesetze und Verordnungen beobachten, das Recht, dort jede Art von Rechten und von beweglichem Vermögen zu erwerben, zu besitzen und zu veräußern. Sie werden in dieser Hinsicht wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nationen behandelt.

Hinsichtlich der Grundstücke und der Rechte an Grundstücken werden die Angehörigen jedes der vertragschließenden Staaten im Gebiet des anderen Staates in jedem Falle wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation behandelt. Bis zum Abschluß eines besonderen Abkommens besteht Einverständnis, daß die deutschen Staatsangehörigen in Persien nur berechtigt sind, Grundstücke, die sie als Wohnung und zur Ausübung ihres Berufes oder Gewerbes benötigen, zu erwerben, innezuhaben oder zu besitzen.

Artikel 7.

Die Wohnungen und alle Grundstücke, die von Angehörigen eines vertragschließenden Staates im Gebiet des anderen Staates in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Abkommens erworben, besessen und gemietet werden, können Haussuchungen oder Durchsuchungen nur unter den gleichen Bedingungen und Förmlichkeiten unterworfen werden, die durch die für Inländer geltenden Gesetze vorgeschrieben sind.

Ebenso dürfen Geschäftsbücher, Abrechnungen oder Urkunden irgendwelcher Art, die sich in den Wohnungen oder Geschäftsräumen der Angehörigen des einen vertragschließenden Staates im Gebiet des anderen Staates befinden, nur unter den Bedingungen und Förmlichkeiten einer Prüfung oder Beschlagnahme unterzogen werden, die durch die geltenden Gesetze für die Inländer vorgeschrieben sind.

Artikel 8.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Staates genießen im Gebiet des anderen Staates in allem, was den gerichtlichen und behördlichen Schutz ihrer Person und ihrer Güter angeht, die gleiche Behandlung wie die Inländer.

Sie haben insbesondere freien und völlig unbehinderten Zutritt zu den Gerichten und können vor Gericht unter den gleichen Bedingungen wie die Inländer auftreten. Jedoch werden bis zum Abschluß eines besonderen Abkommens die Voraussetzungen für das Armenrecht und die Sicherheitsleistung für Prozeßkosten durch die örtliche Gesetzgebung geregelt.

In bezug auf das Personen-, Familien- und Erbrecht bleiben die Angehörigen jedes der vertragschließenden Staaten im Gebiet des anderen Staates jedoch den Vorschriften ihrer heimischen Gesetze unterworfen. Die Anwendung dieser Gesetze kann von dem anderen vertragschließenden Staat nur ausnahmsweise und nur insoweit ausgeschlossen werden, als ein solcher Ausschluß allgemein gegenüber jedem anderen fremden Staat erfolgt.

Artikel 9.

Die Angehörigen jedes vertragschließenden Staates sind in Friedens- und Kriegszeit im Gebiet des anderen Staates außer im Falle der Abwehr einer Naturkatastrophe von jeder staatlichen Arbeitspflicht befreit. Sie sind von jedem militärischen Zwangsdienst, sei es in der Armee, Marine und Luftwehr, sei es in der Nationalgarde oder Miliz, und ebenso von jeder an Stelle des persönlichen Dienstes auferlegten Abgabe befreit. Die Angehörigen jedes vertragschließenden Staates sind auf dem Gebiet des anderen Staates von allen Zwangsanleihen befreit. Sie können militärischen Kontributionen oder militärischen und nichtmilitärischen Requisitionen gleichviel welcher Art oder Enteignungen zum öffentlichen Nutzen nur unter den gleichen Bedingungen und im gleichen

Maße wie die Angehörigen der meistbegünstigten Nation unterworfen werden.

Bei den in Abs. 1 dieses Artikels behandelten Requisitionen sowie bei Enteignungen zum öffentlichen Nutzen erhalten die Angehörigen des einen vertragschließenden Staates im Gebiet des anderen Staates für die angeforderten oder enteigneten Vermögenswerte eine angemessene Entschädigung, wobei die gesetzlichen Vorschriften des letzteren über die Modalitäten solcher Entschädigungen Beachtung finden.

Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch auf die in Artikel 4 erwähnten Gesellschaften Anwendung.

Artikel 10.

Dieses Abkommen ist in doppelter Urschrift in deutscher, persischer und französischer Sprache abgefaßt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Abkommens ist der französische Wortlaut maßgebend.

Das Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich ausgetauscht werden.

Das Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt fünf Jahre in Geltung. Wird es nicht sechs Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt, so gilt es als stillschweigend für unbestimmte Zeit verlängert. Es kann dann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen gehörig beglaubigten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und ihm ihre Siegel beigesetzt.

Teheran, den 17. Februar 1929.

(gez.) Friedrich Werner Graf von der Schulenburg.

(gez.) M. Farzine.

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien abgeschlossenen Niederlassungsabkommens haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende Erklärung abgegeben, die einen wesentlichen Teil des Abkommens selbst bildet:

I.

Zu Artikel 1.

Es herrscht Einverständnis darüber, daß Artikel 1 die paßrechtlichen Vorschriften sowie die allgemeinen Vorschriften unberührt läßt, die von den vertragschließenden Staaten über die Voraussetzungen erlassen sind oder künftig erlassen werden, unter denen die ausländischen Arbeiter zur Berufsausübung auf ihrem Gebiet zugelassen werden können.

Zu Artikel 4.

Es herrscht Einverständnis darüber, daß weder die Bestimmungen des Artikels 4 noch irgendeine andere Bestimmung des Niederlassungsabkommens die Befugnis geben können, die besonderen Vorrechte zu beanspruchen, die Persien gewissen fremden Gesellschaften gewährt, für die die Bedingungen ihrer Tätigkeit durch besondere Konzessionen geregelt sind.

Zu Artikel 8 Abs. 3.

Die vertragschließenden Staaten sind sich darüber einig, daß das Personen-, Familien- und Erbrecht, das heißt das Personalstatut, die folgenden Angelegenheiten umfaßt: Ehe, eheliches Güterrecht, Scheidung, Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft, Mitgift, Vaterschaft, Abstammung, Annahme an Kindesstatt, Geschäftsfähigkeit, Volljährigkeit, Vormundschaft und Pflegschaft, Entmündigung, testamentarische und gesetzliche Erbfolge, Nachlaßabwicklungen und Erbauseinandersetzungen, ferner alle anderen Angelegenheiten des Familienrechts unter Einschluß aller den Personenstand betreffenden Fragen.

II.

Die Regierungen der beiden vertragschließenden Staaten verpflichten sich, keinen Angehörigen des anderen Staates ohne vorherige Zustimmung seiner Regierung einzubürgern.

Teheran, den 17. Februar 1929.

(gez.) Friedrich Werner Graf von der Schulenburg.

(gez.) M. Farzine.

b) Handels-, Zoll- und Schifffahrtsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien¹⁰⁾.

Der Deutsche Reichspräsident

und

Seine Kaiserliche Majestät der Schah von Persien, von dem Wunsche beseelt, die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten weiter zu befestigen, haben entsprechend dem heute unterzeichneten deutsch-persischen Freundschaftsvertrag beschlossen, ein Handels-, Zoll- und Schifffahrtsabkommen abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Deutsche Reichspräsident:

Herrn Friedrich Werner Graf von der Schulenburg, Deutschen Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister in Teheran,

Seine Kaiserliche Majestät der Schah von Persien:

Seine Exzellenz Herrn Mirza Mohamed Ali Khan Farzine, Gerenten Seines Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten, die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form

¹⁰⁾ vgl. Anm. 9 oben S. 301.

befundenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1.

Deutsche Boden- und Gewerbeerzeugnisse werden bei der Einfuhr nach Persien mit keinen anderen oder höheren Zöllen, Koeffizienten, Zuschlägen oder Eingangsabgaben irgendwelcher Art belastet werden als die gleichartigen Erzeugnisse des in dieser Hinsicht meistbegünstigten Landes.

Deutsche Boden- und Gewerbeerzeugnisse werden bei ihrer Ausfuhr aus Deutschland nach Persien mit keinen anderen oder höheren Zöllen oder Ausfuhrabgaben irgendwelcher Art belastet werden als denjenigen Zöllen oder Ausfuhrabgaben, die jetzt oder künftig bei der Ausfuhr gleichartiger Waren nach dem in dieser Hinsicht meistbegünstigten Lande erhoben werden.

Artikel 2.

Persische Boden- und Gewerbeerzeugnisse werden bei der Einfuhr nach Deutschland mit keinen anderen oder höheren Zöllen, Koeffizienten, Zuschlägen oder Eingangsabgaben irgendwelcher Art belastet werden als denjenigen, die jetzt oder künftig von gleichartigen Erzeugnissen des in dieser Hinsicht meistbegünstigten Landes erhoben werden.

Persische Boden- und Gewerbeerzeugnisse werden bei ihrer Ausfuhr aus Persien nach Deutschland mit keinen anderen oder höheren Zöllen oder Ausfuhrabgaben irgendwelcher Art belastet werden als denjenigen, die jetzt oder künftig bei der Ausfuhr gleichartiger Erzeugnisse nach dem in dieser Beziehung meistbegünstigten Lande erhoben werden.

Artikel 3.

Erzeugnisse des einen vertragschließenden Teiles, die ordnungsgemäß in das Gebiet des anderen Teiles eingeführt worden und für die die bei der Einfuhr fremder Erzeugnisse durch Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Zölle und Abgaben erlegt worden sind, werden späterhin in keiner Hinsicht einer ungünstigeren Behandlung unterworfen werden als gleichartige Boden- und Gewerbeerzeugnisse irgendeines dritten Landes.

Artikel 4.

Für die Art und Weise der Zollerhebung sowie für die Sicherstellung und jede sonstige Förmlichkeit bei der Ein- oder Ausfuhr verpflichtet sich jeder der vertragschließenden Teile, dem andern die gleiche Behandlung wie der in dieser Hinsicht meistbegünstigten Nation zu gewähren.

Artikel 5.

Sollten sich über den Ursprung einer Ware Zweifel ergeben, so können die Zollbehörden eines jeden der vertragschließenden Teile,

20*

soweit sie es für erforderlich erachten, die Vorlegung von Ursprungszeugnissen verlangen. Diese Ursprungszeugnisse werden von den Zollbehörden oder den anderen zuständigen Organen des Versandlandes ausgestellt. Die vertragschließenden Teile werden sich die Liste dieser Organe und die etwaigen späteren Änderungen der Liste mitteilen. Wenn die Ursprungszeugnisse nicht von einer Zollbehörde ausgestellt sind, so kann die Regierung des Bestimmungslandes deren Bestätigung durch die Zollbehörden des Versandlandes der Ware verlangen.

Die Ursprungszeugnisse können sowohl in der Sprache des Bestimmungslandes als auch in der Sprache des Versandlandes ausgestellt werden. Im letzten Falle können die Zollämter des Bestimmungslandes eine französische Übersetzung verlangen.

Waren, die aus dem Auslande in eines der beiden Länder eingeführt worden sind und daselbst alsdann entweder eine Verarbeitung oder eine Bearbeitung gewerblicher Art erfahren haben, gelten als Erzeugnisse dieses Landes.

Artikel 6.

Die vertragschließenden Staaten werden den gegenseitigen Warenaustausch durch keinerlei Ein- oder Ausfuhrverbote oder -beschränkungen behindern mit Ausnahme der nachstehenden Arten von Verboten oder Beschränkungen, soweit sie nicht als Mittel willkürlicher Diskriminierung oder verschleiierter Beschränkung benutzt werden:

1. Verbote oder Beschränkungen mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit;
2. Verbote oder Beschränkungen aus Gründen der Sittlichkeit oder der Menschlichkeit;
3. Verbote oder Beschränkungen mit Beziehung auf Waffen, Munition und Kriegsgerät oder — unter außerordentlichen Umständen — auf jeden anderen Kriegsbedarf;
4. Verbote oder Beschränkungen zum Schutze der öffentlichen Gesundheit oder zum Schutze von Tieren oder Pflanzen gegen Krankheiten, Insekten und Schädlinge;
5. Ausfuhrverbote oder -beschränkungen zum Schutze des künstlerischen, historischen oder archäologischen Nationalbesitzes;
6. Verbote oder Beschränkungen für Gold, Silber, Münzen, Papiergeld und Wertpapiere;
7. Verbote oder Beschränkungen, dazu bestimmt, auf fremde Erzeugnisse die Rechtsordnung auszudehnen, die im Inlande für Erzeugung, Handel, Beförderung und Verbrauch gleichartiger einheimischer Erzeugnisse gilt;
8. Verbote oder Beschränkungen für Erzeugnisse, die gegenwärtig oder künftig im Inlande in bezug auf Erzeugung oder Handel Gegenstand von Staatsmonopolen oder von solchen Monopolen sind, die unter Aufsicht des Staates ausgeübt werden;
9. Verbote oder Beschränkungen, um unter außergewöhnlichen und anormalen Umständen die lebenswichtigen Interessen des

Landes zu schützen. Wenn Maßnahmen dieser Art getroffen werden, so muß es so geschehen, daß sich daraus keine willkürliche Diskriminierung zum Nachteil des andern vertragsschließenden Teiles ergibt. Ihre Dauer muß auf die Dauer der Gründe oder der Verhältnisse beschränkt sein, die sie veranlaßt haben.

Artikel 7.

Die vertragschließenden Teile gewähren sich gegenseitig die Freiheit der Durchfuhr durch ihr Gebiet.

Ausnahmen hiervon können, soweit sie auf alle Länder oder auf die Länder, bei denen gleichartige Voraussetzungen zutreffen, angewendet werden, in folgenden Fällen stattfinden:

- a) mit Rücksicht auf die öffentliche Sicherheit;
- b) mit Rücksicht auf die Gesundheitspolizei oder zum Schutze von Tieren oder Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge;
- c) für die Durchfuhr von Waffen, Munition und Kriegsmaterial, sowie, unter außerordentlichen Umständen, von allem sonstigen Kriegsbedarf.

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, keine Durchgangsabgaben zu erheben, jedoch können von den zur Durchfuhr gelangenden Sendungen Abgaben erhoben werden, die ausschließlich zur Deckung der für die Kontrolle dieser Durchfuhr erforderlichen Kosten bestimmt sind.

Diese Bestimmungen gelten sowohl für Waren, die unmittelbar durchgeführt werden, als auch für Waren, die während der Durchfuhr umgeladen, umgepackt oder gelagert werden.

Artikel 8.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens erstrecken sich nicht:

1. auf die von einem der vertragschließenden Teile angrenzenden Staaten gegenwärtig oder künftig gewährten besonderen Vergünstigungen zur Erleichterung des Grenzverkehrs auf einem gewissen Gebietsstreifen beiderseits der Grenze;
2. auf die von einem der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig auf Grund einer Zollvereinigung eingegangenen Verpflichtungen.

Artikel 9.

Auf Warenproben und Muster werden die vertragschließenden Teile die Bestimmungen des am 3. November 1923 in Genf unterzeichneten internationalen Abkommens über die Vereinfachung der Zollförmlichkeiten anwenden.

Die Frist für die Wiederausfuhr beträgt 12 Monate.

Artikel 10.

Die deutschen Schiffe und ihre Ladungen in Persien und die persischen Schiffe und ihre Ladungen in Deutschland werden in gleicher Weise wie die inländischen Schiffe und ihre Ladungen und in keinem Falle ungünstiger als die Schiffe und Ladungen irgendeines anderen Landes behandelt werden. Tonnen-, Durchfuhr-, Kanal-, Hafen-, Lotsen-, Leuchtturm-, Quarantäne- oder andere gleichartige oder entsprechende Abgaben oder Lasten irgendwelcher Bezeichnung, die im Namen oder zum Nutzen der Regierung, von öffentlichen Beamten, von Privaten, von Korporationen oder von Instituten irgendeiner Art erhoben werden, dürfen in den Hoheitsgewässern des einen Landes den Schiffen des andern Landes nicht auferlegt werden, sofern sie nicht in der gleichen Weise unter denselben Bedingungen den inländischen Schiffen auferlegt werden. Diese Gleichheit in der Behandlung soll gegenseitig auf die beiderseitigen Schiffe Anwendung finden ohne Rücksicht darauf, von welchem Platze sie ankommen und wohin sie bestimmt sein mögen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf die besondere Behandlung, die einer der vertragschließenden Teile Fischereifahrzeugen oder der Einfuhr der von Mannschaften eigener Schiffe gefangenen Fische in sein Gebiet zuteil werden läßt.

Sie finden ferner keine Anwendung auf die Küstenschifffahrt, deren Regelung der Gesetzgebung jedes der beiden Staaten vorbehalten bleibt. Hinsichtlich der Küstenschifffahrt hat jedoch jeder der vertragschließenden Teile für seine Schiffe das Recht auf alle Vergünstigungen und Vorrechte, die der andere in dieser Beziehung einem dritten Lande gewährt hat oder gewähren wird, unter der Bedingung, daß er den Schiffen des anderen Staates die gleichen Vergünstigungen und Vorrechte in seinem Gebiete zugesteht.

Als Küstenschifffahrt gilt nicht:

1. der Verkehr der Schiffe von einem Hafen zum anderen, sei es, um daselbst vom Auslande mitgebrachte Passagiere, oder Ladung, ganz oder teilweise, zu landen, sei es, um daselbst für das Ausland bestimmte Passagiere, oder Ladung, ganz oder teilweise, an Bord zu nehmen;
2. die Beförderung von Passagieren, die mit direkten, im Auslande ausgestellten oder für das Ausland bestimmten Fahrscheinen versehen sind, oder von Waren, die mit direkten, im Auslande ausgestellten oder für das Ausland bestimmten Konnossementen verschifft werden, von einem Hafen zum anderen.

Artikel 11.

In Fällen von Schiffbruch, von Beschädigungen auf See oder im Falle des Anlaufens eines Nothafens soll jeder der vertragschließenden Staaten den Schiffen des anderen Staates, mögen sie dem Staate oder Privaten gehören, denselben Beistand und Schutz und dieselben

Vergünstigungen zuteil werden lassen, die in gleichen Fällen den inländischen Schiffen gewährt werden. Die von den schiffbrüchigen oder beschädigten Schiffen geborgenen Gegenstände sollen von allen Zöllen befreit bleiben, soweit sie unter der Aufsicht der zuständigen Zoll- oder anderen örtlichen Behörden stehen.

Die Ortsbehörden sollen den nächsten Konsul des Flaggenstaates sobald als möglich von dem Schiffbruch oder der Beschädigung benachrichtigen. Die Konsuln der vertragschließenden Staaten sollen ermächtigt sein, den Angehörigen ihres Landes den erforderlichen Beistand zu leisten.

Artikel 12.

Dieses Abkommen ist in doppelter Urschrift in deutscher, persischer und französischer Sprache abgefaßt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Abkommens ist der französische Wortlaut maßgebend.

Das Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich ausgetauscht werden.

Das Abkommen tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt fünf Jahre in Geltung. Wird es nicht 6 Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt, so gilt es als stillschweigend für unbestimmte Zeit verlängert. Es kann dann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen gehörig beglaubigten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und ihm ihre Siegel beigesetzt.

Teheran, den 17. Februar 1929.

(gez.) Friedrich Werner Graf von der Schulenburg.

(gez.) M. Farzine.

Schlußprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien abgeschlossenen Handels-, Zoll- und Schiffsabkommens haben die unterzeichneten Bevollmächtigten folgende Erklärung abgegeben, die einen wesentlichen Bestandteil des Abkommens selbst bildet:

zu Artikel 6.

Es besteht Einverständnis darüber, daß

- a) die von den beiden vertragschließenden Teilen übernommenen Verpflichtungen sich nicht auf die Ein- und Ausfuhrverbote oder -beschränkungen beziehen, die, abgesehen von den nach Artikel 6 gestatteten Verboten und Beschränkungen, in den beiden Staaten bei Unterzeichnung dieses Abkommens in Kraft

sind, und die sie dem andern innerhalb zweier Monate mitgeteilt haben;

- b) falls einer der vertragschließenden Teile auf Grund der in Artikel 6 vorgesehenen Ausnahmen neue Verbote oder Beschränkungen anwendet oder in Kraft setzt, die geeignet sind, den Handel des andern Teiles ernstlich zu beeinträchtigen, der andere binnen einer Frist von einem Jahr nach dieser Anwendung oder Inkraftsetzung dieses Abkommen kündigen kann. In diesem Falle tritt das Abkommen 6 Monate nach der Kündigung außer Kraft.

Teheran, den 17. Februar 1929.

(gez.) Friedrich Werner Graf von der Schulenburg.

(gez.) M. Farzine.

- c) Freundschaftsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien¹¹⁾.

Der Deutsche Reichspräsident
und

Seine Kaiserliche Majestät der Schah von Persien,

von dem Wunsche beseelt, die überlieferten freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Staaten weiter zu befestigen, haben beschlossen, einen Freundschaftsvertrag abzuschließen, und haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt,
der Deutsche Reichspräsident:

Herrn Friedrich Werner Graf von der Schulenburg, Deutschen Außerordentlichen Gesandten und Bevollmächtigten Minister in Teheran,

Seine Kaiserliche Majestät der Schah von Persien:

Seine Exzellenz Herrn Mirza Mohamed Ali Khan Farzine, Generanten Seines Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten, die nach gegenseitiger Mitteilung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten die nachstehenden Bestimmungen vereinbart haben:

Artikel 1.

Zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien und zwischen den Angehörigen beider Staaten soll unverletzlicher Friede und aufrichtige und dauernde Freundschaft bestehen.

Artikel 2.

Die vertragschließenden Staaten kommen überein, ihre diplomatischen und konsularischen Beziehungen gemäß den Grundsätzen und

¹¹⁾ Amtliche Urkunde.

der Übung des allgemeinen Völkerrechts fortzusetzen. Sie vereinbaren, daß die diplomatischen und konsularischen Vertreter jedes von ihnen im Gebiete des anderen Staates die Behandlung erfahren sollen, die durch die Grundsätze und die Übung des allgemeinen Völkerrechts festgelegt ist, und die — in jedem Fall und gleichfalls unter der Bedingung der Gegenseitigkeit — nicht ungünstiger sein darf als die den diplomatischen und konsularischen Vertretern der meistbegünstigten Nation gewährte Behandlung.

Artikel 3.

Die vertragschließenden Staaten kommen überein, die konsularischen sowie die Handels-, Zoll- und Schiffahrtsbestimmungen zwischen ihren Ländern ebenso wie die Bedingungen der Niederlassung und des Aufenthaltes ihrer Angehörigen im Gebiete des anderen Staates durch Vereinbarungen nach den Grundsätzen und der Übung des allgemeinen Völkerrechts und auf der Grundlage vollständiger Gleichberechtigung und Gegenseitigkeit zu regeln.

Artikel 4.

Die vertragschließenden Staaten kommen überein, alle Streitigkeiten, die zwischen ihnen über die Anwendung oder Auslegung der Bestimmungen aller geschlossenen oder noch zu schließenden Verträge und Abkommen einschließlich des gegenwärtigen Vertrages entstehen sollten, und die nicht in angemessener Frist auf dem gewöhnlichen diplomatischen Wege gütlich geregelt werden können, einem Schiedsverfahren zu unterwerfen.

Diese Bestimmung findet auch erforderlichenfalls Anwendung auf die Vorfrage, ob die Streitigkeit sich auf die Auslegung oder Anwendung der genannten Verträge und Abkommen bezieht.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für die Parteien bindend.

Das Schiedsgericht wird auf Antrag eines der vertragschließenden Staaten für jeden Streitfall in folgender Weise gebildet: Jeder Staat ernennt binnen 3 Monaten nach Stellung des Antrages auf Schiedsverfahren seinen Schiedsrichter, den er auch unter den Angehörigen eines dritten Staates auswählen kann. Wenn die beiden Staaten sich nicht binnen 3 Monaten nach Stellung des Antrages auf Schiedsverfahren darüber verständigen, in welcher Frist die beiden Schiedsrichter ihre Entscheidung fällen sollen, oder wenn es den beiden Schiedsrichtern nicht gelingt, den Streitfall in der ihnen gestellten Frist zu regeln, wählen die beiden Staaten einen Angehörigen eines dritten Staates als dritten Schiedsrichter. Einigen sich die Staaten über die Wahl des dritten Schiedsrichters nicht binnen 2 Monaten nach Stellung des Antrages auf Benennung des dritten Schiedsrichters, so werden sie gemeinsam, oder, falls dieser gemeinsame Antrag nicht binnen einer weiteren Frist von 2 Monaten gestellt wird, so kann jeder von ihnen allein den Präsi-

denten des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Haag ersuchen, den dritten Schiedsrichter aus den Angehörigen dritter Länder zu ernennen. Auf Grund einer Verständigung der beiden Teile kann ihm eine Liste der dritten Staaten überreicht werden, auf die sich seine Wahl beschränken muß. Sie behalten sich vor, sich im voraus für eine bestimmte Zeit über die Person des dritten Schiedsrichters zu verständigen.

Wenn das Verfahren, das die beiden Schiedsrichter zu beobachten haben, nicht spätestens bei deren Ernennung in einer von den beiden Staaten vereinbarten besonderen Schiedsordnung geregelt ist, erfolgt seine Regelung durch die Schiedsrichter selbst.

Falls man zur Ernennung eines dritten Schiedsrichters hat schreiten müssen und nicht spätestens bei seiner Ernennung eine von den beiden Staaten festgesetzte Schiedsordnung das nach seiner Ernennung zu beobachtende Verfahren festgelegt hat, so treten der dritte Schiedsrichter und die beiden ersten Schiedsrichter zusammen, und das so gebildete Schiedsgericht entscheidet über sein Verfahren und über den sachlichen Streit. Alle Entscheidungen des Schiedsgerichts ergehen auf Grund Mehrheitsbeschlusses.

Artikel 5.

Dieser Vertrag ist in doppelter Urschrift in deutscher, persischer und französischer Sprache abgefaßt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Vertrages ist der französische Wortlaut maßgebend.

Der Vertrag soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen gehörig beglaubigten Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und ihm ihre Siegel beigesetzt.

Teheran, den 17. Februar 1929.

(gez.) Friedrich Werner Graf von der Schulenburg.

(gez.) M. Farzine.

6. Die Frage der Bahrain-Inseln.

Am 20. Mai 1927 ist zwischen Großbritannien und dem König des Hedjaz ein Vertrag geschlossen worden ¹⁾, in dem Artikel 6 wie folgt lautet:

“His Majesty the King of the Hejaz and of Nejd and its Dependencies undertakes to maintain friendly and peaceful relations with the terri-

¹⁾ Treaty Series (Engl.) Nr. 25 (1927) Cmd. 2951.